

Die Not der Privatschullehrerinnen

Von

Paul Hilbebrandt.

In diesem Kriege leidet am meisten der Mittelstand, im Mittelstand die Beamten, unter den Beamten die Privatbeamten. Staatliche und kommunale Fürsorge müssen gerade ihnen besonders entgegenkommen, wenn Not und Elend nicht überhand nehmen sollen. Die Lage der Privatschullehrerinnen vor dem Kriege war bereits fast einer Kulturnation unwürdig; wenn man im Kriege hören muß, daß noch „Gehälter“ von 100 Mark gezahlt werden, die in einem westlichen Vorort Berlins auf die unwahrscheinliche „Höhe“ von 150—170 Mark steigen — wobei gewöhnlich überall die Versicherungskosten gleich abgezogen werden — so erscheint dieser Zustand geradezu unmöglich.

Dabei handelt es sich nicht etwa um eine allmählich untergehende Schularart: Preußen besaß 1906 883 mittlere und höhere Privatschulen mit 4654 vollbeschäftigten Lehrerinnen und über 97 000 Schülerinnen; 1918 731 Schulen mit 96 995 Schülerinnen und 7827 vollbeschäftigten Lehrerinnen. Was diese Zahlen bezeugen, ergibt sich daraus, daß den 500 Privatmittelschulen mit 39 393 Schülerinnen und 2177 vollbeschäftigten Lehrerinnen 260 öffentliche mit 67 800 Schülerinnen und 1596 Lehrerinnen gegenüberstehen, den 222 höheren Privatschulen mit 57 602 Schülerinnen und 2650 Lehrerinnen 280 öffentliche mit 101 453 Schülerinnen und 3739 Lehrerinnen, wobei des beschämend geringen Staatsanteils mit ganzen 5 Anstalten, 2785 Schülerinnen und 121 vollbeschäftigten Lehrerinnen nur im Vorübergehen gedacht werden soll. Es ergibt sich also, daß in Preußen jedes dritte Schulmädchen in eine Privatschule geht, daß weiter Staat, Gemeinden und Stiftungen zusammen nur 78 v. H. der Privatschulen gegründet haben und daß endlich diese selben Faktoren für etwa die doppelte Anzahl Schülerinnen nicht doppelt so viel, sondern nur 115 v. H. vollbeschäftigte Lehrerinnen angestellt haben! Ein Kind kostet in der Mittelschule etwa 61 Mark, in der höheren Mädchenschule etwa 172 Mark jährlich; der Staat bezm. die Gemeinden sparen also durch das Privatschulwesen 12 310 517 Mark jährlich.

Das statistische Jahrbuch der Stadt Berlin weist für 1914 einen Besuch der städtischen Anzeigen durch 4485 Schülerinnen aus, der höheren Privatmädchenschulen dagegen durch 7083.

Infolge der im Verhältnis bei weitem größeren Anzahl von Lehrern und Lehrerinnen ist die Privatschule natürlich viel eher in der Lage, den Individualitäten der ihr anvertrauten Kinder gerecht zu werden als die öffentlichen Anstalten. Der Wettbewerb der privaten Schulen ist viel reger als der ihrer öffentlichen Schwesteranstalten. Zudem hat sich gerade in den Privatschulen am erfolgreichsten pädagogische Initiative gezeigt.

Aus diesen Zusammenstellungen folgt, daß eine Pflicht zur Unterstützung des Privatschulwesens von Seiten des Staats und der Gemeinden besteht. Nicht einmal jetzt aber scheint diese gerade den Gemeinden zum Bewußtsein zu kommen: die lächerliche Kriegsbekämpfung von ganzen 10 M. monatlich haben sich zwar eine Reihe von Gemeinden zu zahlen entschlossen; viele aber sind noch heut damit im Verzug. Der Kultusminister hat sich bereit erklärt, — angesichts der Notlage der Lehrerinnen — ihnen eine jährliche Steuererleichterung von 800 M. zu geben, vorausgesetzt, daß auch die Gemeinden ihrerseits sich zu der gleichen Summe entschließen. Aber ein außerordentlich großer Teil der Gemeinden — darunter auch westliche Vororte Berlins! — können sich nicht zu dieser Ausgabe entschließen! Andere wieder scheiden ängstlich die sogenannten „konfessionellen“ Schulen aus. Nun ist es natürlich ihr gutes Recht, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß diese Art Privatschulen nicht dem öffentlichen Interesse vorbehaltlos dienen und daher sie nicht zu unterstützen. Jetzt aber ist im Kriege die Not so groß geworden, daß sie großzügig darüber hinwegsehen und auch hier die Lehrerinnen unterstützen sollten!

Die Städte müssen es geradezu als Ehrenpflicht betrachten, für ihre Privatschulen zu sorgen; das Borgehen Hamburgs, das 60 000 M. für Steuererleichterungen bereitstellt, verdient weitgehende Nachahmung. Denn die Lehrerinnen sind ja nicht aus freien Stücken an die Privatschulen gegangen; gewöhnlich haben sie sich zur Verfügung der Stadt gestellt, aber sie sind bei ihr mitunter jahrelang nicht angekommen — da haben sie denn schließlich sich an der Privatschule verpflichtet — manchmal ganz in Unkenntnis der schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der sich das Privatschulwesen überhaupt befindet!

Alle Schulen sind Veranstaltungen des Staats — nach dem Allgemeinen Landrecht —, also auch die Privatschulen. Sie unterstehen daher seiner Beaufsichtigung und bedürfen einer staatlichen Konzession. Trotzdem sind die Lehrer und Lehrerinnen an ihnen Privatangestellte des Unternehmers, weil dieser die Schule erhält. Dabei müssen sie ihr Lehrgewerbe so gut erwerben wie die an öffentlichen Schulen angestellten, nur daß sie rechtlich verpflichtet sind, alljährlich ein Sittlichkeitszeugnis einzureichen und um Erneuerung ihrer Lehrerlaubnis zu bitten, wenn auch die Behörde tatsächlich meist absteht, dies zu fordern. Dieser Unsicherheit der Rechtslage der Lehrer entspricht die der Privatschulen selber: Die Konzession kann ihnen jederzeit entzogen werden; es gibt kein Rechtsverfahren, vermöge dessen sich der Unternehmer dagegen wehren kann; die Ortsschulbehörde kann dem Unternehmer Beweise erteilen, ihn bestrafen, ihn zwingen, Lehrer zu entlassen, — alles, ohne daß er ein Rechtsmittel gegen diese Vorgänge hätte. Wird die Privatschule, in der gerade nach der Reform der höheren Mädchenschulen im 1908 erhebliche höhere Kapitalien als früher investiert werden müssen, durch eine neueröffnete öffentliche Schule erdrückt, so hat der Unternehmer keinerlei Recht auf Entschädigung — selbstverständlich ebensowenig die Angestellten. So kam es z. B. bei der Umwandlung der Dittmarschen höheren Mädchenschule in Berlin dazu, daß ein großer Teil der dort angestellten Lehrerinnen und Oberlehrerinnen, die jahrelang an der Anstalt unterrichtet hatten, zur die Wahl hatten, an eine Berliner Volksschule zu gehen oder ihre Stellung überhaupt aufzugeben und sich eine neue Beschäftigung zu suchen.

Bei solcher Rechtslosigkeit der Privatschule muß ja die Lage der Lehrerinnen und Lehrer trostlos sein, denn schließlich ist der Unternehmer sich selbst der Nächste, und kein Mensch kann von ihm verlangen, daß, wenn er selbst auf so schwankendem Boden steht, er seine Angestellten besser stellt. Er muß, will er nicht sein Geld einbüßen, darauf sehen, die Gehälter sich nicht über den Kopf wachsen zu lassen — wobei natürlich nicht im Uebermaß gestellt werden soll, daß einzelne, aber auch nur einzelne Privatschulen den Gesichtspunkt des Erwerbs zu stark in den Vordergrund stellen. Gerade in großen Städten nun kommt dem Sparbedürfnis des Unternehmers der Umstand entgegen, daß Lehrer aus gut oder wenigstens ausreichend versorgten Familien ihr Lehrerinnengewerbe machen und nun sich beschäftigen wollen, wobei sie unter allen Umständen in ihrer Heimat, wo sie bei ihrer Familie wohnen, zu bleiben wünschen. Diese Kategorie von Lehrerinnen kommt dann den Unternehmern aufs äußerste entgegen und drückt in unerhörter Weise die Gehälter.

Trotzdem ist natürlich eine Privatschule in den seltensten Fällen ein Geschäft — schon wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit: ein Kapitalist wird sich nicht entschließen, sein Geld in ein Unternehmen hineinzustechen, das morgen spurlos verschwinden kann, zumal wenn der zu erhoffende Gewinn doch nur höchst mäßig, selbst im besten Fall, sein wird. Es ist deshalb nur natürlich, daß der Bund privater Mädchenschulen auf eine gesetzliche Regelung des Privatschulwesens hindrängt. Vor allem ist eine gesetzliche Regelung der Konzessionsfrage nötig: Es muß festgestellt werden, ob ein Bedürfnis vorliegt, weiter müssen die strengsten Anforderungen an die Persönlichkeit des Unternehmers gestellt werden. Gegen die Verfassung bzw. Entziehung der Konzession müssen Rechtsmittel geschaffen werden. Bei Aufhebung müssen Entschädigungen gewährt werden. Weiter muß der Staat zu Zuschüssen an die so als notwendig anerkannten Schulen verpflichtet werden. Endlich aber müssen auch die Lehrkräfte gesichert werden: Wenn einmal die Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht gegeben ist, so darf sie eben auch nur aus triftigen Gründen wieder entzogen werden und es muß möglich sein, gegen diese Verfügung das Gericht anzurufen. Werden Lehrkräfte von Privatschulen an öffentliche berufen, so muß ihre Dienstzeit ihnen angerechnet werden. Alters-, Invalitäts- und Krankheitsversicherung muß ihnen durch Staatszuschüsse ermöglicht werden.

Nur wenn die Privatschule einen Rechtsboden unter den Füßen hat, kann die Lage ihrer Angestellten erträglich werden; nur dann können auch die Gehaltsverhältnisse so geregelt werden, daß das Existenzminimum den Lehrerinnen wirklich zukommt. Eine Entlohnung, wie sie heut an Privatschulen fast durchgängig üblich ist, schädigt nicht nur die Würde der Persönlichkeit der Lehrenden, sondern dadurch auch die Erziehungsinteressen der ihnen anvertrauten Jugend — und das ist ein erheblicher Teil der gesamten weiblichen deutschen Jugend und wird es voraussichtlich noch Jahrzehnte lang bleiben. Jetzt aber, wo im Kriege die Lage der Privatschullehrerinnen besonders schlimm geworden ist, sollten namentlich die Gemeinden es als eine ihrer vornehmsten Pflichten betrachten, durch Gewährung von Zulagen ihnen wenigstens einige Erleichterung zu gewähren.